

An die
Erziehungsberechtigten / neu angemeldeten Schüler*innen

- des einjährigen vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitungsjahres
- der Berufsfachschulbildungsgänge
- der Bildungsgänge der Fachoberschulen (Klasse 12 S)
- des zweijährigen Bildungsganges der Fachoberschule, Klasse 11
- der Fachschule für Sozialpädagogik
- der beruflichen Gymnasien

am Berufskolleg Jülich, Bongardstr. 15, 52428 Jülich
am Berufskolleg für Technik, Nidegener Str. 43, 52349 Düren
am Nelly-Pütz-Berufskolleg, Zülpicher Str. 50, 52349 Düren
am Berufskolleg Kaufmännische Schulen, Euskirchener Str. 124-126, 52351 Düren

Merkblatt Schülerfahrkosten für Vollzeitschüler*innen

1. Was sind Schülerfahrkosten?

Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW – Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) - sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem/der Schüler*in zumutbare Art der Beförderung von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule notwendig entstehen. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den/die Schüler*in unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderungsart.

2. Wann habe ich einen Anspruch?

Sie müssen Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben (mit Wohnsitz im Ausland gilt eine Sonderregelung). Zusätzlich muss mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der kürzeste einfache **Fußweg** zwischen Ihrer Wohnung und der Schule oder der Praktikumsstelle (Schulweg) beträgt mehr als 5,0 km,
oder
- b) der Schulweg ist nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahren des alltäglichen Schulwegs überdurchschnittlich hoch sind. Dies bedeutet z.B. wenn der Schulweg überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarem Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne verkehrstechnische Sicherung überquert werden muss,
oder
- c) die Nutzung eines bestimmten Verkehrsmittels ist nicht nur vorübergehend (mind. 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung erforderlich. Hierzu ist ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem Folgendes hervorgeht:
 - a. die Art der Krankheit/Behinderung,
 - b. eine Bestätigung, dass der Schulweg nicht zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann und
 - c. für welchen Zeitraum die Erkrankung/Behinderung vorliegt.

3. Welche Beförderungsmöglichkeiten gibt es im Schuljahr 2025/2026?

I. Öffentliche Verkehrsmittel mit dem Deutschlandticket:

Die folgenden Hinweise bezüglich des Deutschlandtickets beziehen sich auf das Schuljahr 2025/2026 und stehen unter dem Vorbehalt der Fortgeltung des Deutschlandtickets über das Jahr 2025 hinaus.

Auf Antrag wird von der Rurtalbus GmbH das Deutschlandticket für das Schuljahr 2025/2026 bereitgestellt. Das Deutschlandticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Mitnahme weiterer Personen sowie ein Übergang in die 1. Klasse der DB und die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs sind ausgeschlossen. Dieses Ticket können Sie zu Fahrten zur Schule, zur Praktikumsstelle und auch in der Freizeit deutschlandweit nutzen. Weitergehende Einzelheiten zum Deutschlandticket und anderen Modalitäten ergeben sich aus den jeweils gültigen AVV-Bestimmungen.

Das Deutschland-Ticket wird als Fahrausweis ohne Lichtbild ausgestellt. Zur Vermeidung von Missbrauch ist bei Fahrten mit dem Ticket ein Lichtbildausweis mitzuführen.

Bei verloren gegangenen oder zerstörten Deutschlandtickets wenden Sie sich bitte an den I-Punkt der Rurtalbus GmbH, Markt 6, 52349 Düren.

II. Privatfahrzeug:

Fahrkosten für die Benutzung eines Privatfahrzeugs (z.B. PKW, Motorrad, Moped) zur Schule/Praktikumsstelle können nur erstattet werden, wenn die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unzumutbar ist. Liegt eines der folgenden Kriterien vor, ist die Nutzung unzumutbar:

- a) Der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt pro Schultag beträgt mehr als drei Stunden (bei der Berechnung ist von der reinen Fahrzeit inklusive Umsteigezeiten auszugehen, Wartezeiten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts sind bei der Berechnung des Zeitaufwandes nicht anrechenbar),
oder
- b) Sie müssen die Wohnung morgens überwiegend vor 6:00 Uhr verlassen,
oder
- c) die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle beträgt mehr als 2,0 km. Sollten gesundheitliche Gründe oder eine Behinderung die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ausschließen, ist dem Antrag ein ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über die Behinderung beizufügen (s. Punkt 2c).

4. Was muss ich wie beantragen?

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Bei Bildungsgang- oder Klassenwechsel ist ein neuer Antrag zu stellen. Falls Sie im Ausland wohnen, gibt es eine gesonderte Anlage, die dem Antrag beizufügen ist.

Anträge und sonstige für die Erstattung von Fahrkosten relevante Vordrucke erhalten Sie im **Sekretariat der Schule**, diese sind auch dort wieder einzureichen.

I. Deutschlandticket:

Der Antrag ist grundsätzlich bis zu dem in der Aufnahmebestätigung der Schule mitgeteilten Termin einzureichen. Für später gestellte Anträge kann nicht sichergestellt werden, dass das Ticket zum Schuljahresbeginn zur Verfügung steht. Zusätzlich entstandene Kosten können dann nicht erstattet werden.

II. Öffentliche Verkehrsmittel – ohne Deutschlandticket - (bei Blockpraktika) und Privatfahrzeug:

Der Antrag auf Fahrkostenübernahme (zur Schule und/oder zur Praktikumsstelle) ist zu Beginn des Schuljahres zu stellen.

Hinweis zum Praktikum:

Gem. der Schülerfahrkostenverordnung hat die Bezirksregierung Köln für Praktikumsstellen eine Entfernungsgrenze von 25 km festgelegt, bis zu der Fahrkosten erstattungsfähig sind. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Fahrkosten darüber hinaus erstattet werden.

5. Was bekomme ich erstattet und was muss ich zahlen?

I. Deutschlandticket:

Im Schuljahr 2025/2026 entfällt für freifahrtberechtigte Schüler*innen ein Eigenanteil an dem vom Schulträger zur Verfügung gestellten Deutschlandticket vorbehaltlich der Fortführung des Deutschlandtickets über das Jahr 2025 hinaus.

Sollten Sie als Vollzeitschüler*innen nach der SchfkVO NRW keinen Anspruch auf eine Übernahme von Schülerfahrkosten haben, dann bietet die Rurtalbus als zuständiges Verkehrsunternehmen das Deutschlandticket als Selbstzahler-Ticket zu einem Preis von 38,00 € (ab 01.08.2025) pro Monat an. Ein entsprechender Vordruck zur Beantragung ist im Sekretariat erhältlich. Dies ist abgestempelt und ausgefüllt im iPunkt der Rurtalbus GmbH, Markt 6, 52349 Düren abzugeben.

II. Öffentliche Verkehrsmittel – ohne Deutschlandticket - (bei Blockpraktika) und Privatfahrzeug:

Sollten Sie **Vollzeitschüler*innen** sein, dann beträgt die höchstmögliche Erstattung 100,00 € monatlich. Kosten, die darüber hinaus entstehen, werden nicht erstattet und sind selbst zu tragen. Zur Berechnung des tatsächlichen Anspruchs müssen Sie Ihre Schulbesuchs- bzw. Praktikumsstage nachweisen. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie im Sekretariat Ihres Berufskollegs. Beachten Sie bitte, dass bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, zusätzlich die entsprechenden Fahrbelege im Original eingereicht werden müssen.

Für jedes Schuljahr sind in der Regel 2 Abrechnungszeiträume festgelegt, innerhalb derer die Unterlagen eingereicht werden müssen. Der 1. Abrechnungszeitraum gilt für die Zeit vom Schuljahresbeginn bis einschließlich Dezember, der 2. Abrechnungszeitraum für die Zeit von Januar bis zum letzten Schultag des betroffenen Schuljahres. Die Nachweise und Fahrbelege für den 1. Abrechnungszeitraum sind bis zum 31.01. des Folgejahres und für den 2. Abrechnungszeitraum bis zum 31.08. desselben Jahres in den Sekretariaten einzureichen. Unterlagen, die nach dem Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres (31.07.), also bis **spätestens zum 31.10.** nicht im Schulsekretariat vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kurzfassung Vollzeitschüler*innen (genauere Angaben siehe auf den Seiten 1 - 3)

- Ihre Fahrkosten von zu Hause bis zu Ihrer Schule oder bis zur Praktikumsstelle werden vom Kreis Düren übernommen. Dafür gelten aber verschiedene Regeln, die vorher überprüft werden müssen. Sie können einen Antrag auf ein Deutschland-Ticket oder auf Erstattung der Fahrkosten stellen, wenn
 - Sie in Nordrhein-Westfalen wohnen und
 - der kürzeste Fußweg zwischen Ihrer Wohnung und der Schule oder der Praktikumsstelle (Schulweg) mehr als 5,0 km beträgt oder
 - der Schulweg besonders gefährlich oder ungeeignet ist oder
 - aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung ein Transport erforderlich ist. In diesem Fall muss im Schulsekretariat Bescheid gesagt werden. Es müssen dann Unterlagen abgegeben werden. Welche dies sind, erfahren Sie auch im Sekretariat.
- Den Ticket- oder Fahrkosten-Erstattungs-Antrag stellen Sie nach der Aufnahme der Schule für ein Schuljahr. Den Antragsvordruck erhalten Sie vom Schulsekretariat. Er muss ausgefüllt und dort möglichst schnell wieder abgegeben werden.
- Wenn die Anforderungen erfüllt sind, bekommen Sie in der Regel vor Schulbeginn ein Deutschlandticket zugeschickt. Mit dem Ticket können Sie nicht nur zur Schule und zur Praktikumsstelle fahren, sondern den ÖPNV auch in der Freizeit und in den Ferien deutschlandweit nutzen (es gilt nicht für die 1. Klasse der DB und für Züge des Fernverkehrs, die Regelungen zum Deutschlandticket sind zu beachten).
- Für das Ticket müssen Sie im Schuljahr 2025/2026 keinen Eigenanteil zahlen vorbehaltlich der Fortführung des Deutschlandtickets über das Jahr 2025 hinaus.
- Wenn öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg/Weg zur Praktikumsstelle nicht genutzt werden können oder das unzumutbar ist, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs (z.B. PKW, Motorrad, Moped) erstattet werden. Dann muss aber zum Beispiel:
 - Der Schulweg für die Hin- und Rückfahrt jeden Tag ohne Wartezeit mehr als drei Stunden dauern oder
 - Sie müssen Ihre Wohnung morgens vor 6:00 Uhr verlassen oder
 - Ihr Fußweg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle ist länger als 2km.
- Die höchstmögliche Erstattung beträgt 100,00 € monatlich für Vollzeitschüler*innen. Für die tatsächliche Erstattung sind wieder Anträge erforderlich. Auch diese Vordrucke bekommen Sie im Schulsekretariat. Dabei müssen Sie die Schulbesuchs- bzw. Praktikumsstage nachweisen.
Wichtige Frist: Ihre Anträge auf Erstattung für ein Schuljahr müssen spätestens bis zum 31.10. nach Schuljahresende im Schulsekretariat vorliegen.
- Sollten Sie als Vollzeitschüler*in keinen Anspruch auf eine Übernahme von Schülerfahrkosten haben, dann bietet die Rurtalbus GmbH als Deutschlandticket als Selbstzahler-Ticket zu einem Preis von 38,00 € (ab 01.08.2025) pro Monat an. Weitere Infos hierzu bekommen Sie im Schulsekretariat. Dort muss der Antrag abgestempelt werden. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Beantragung.